

## **BERICHT ÜBER DIE STICHPROBENARTIGE VERIFIZIERUNG DER KOSTEN- UND ERLÖSSITUATION IM BEREICH DER GEBÜHRENPFLICHTIGEN (KURZ)PARKZONEN**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen, vom 22.2.2006, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.3.2006 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Antrag:

*Der Kontrollausschuss weist ergänzend darauf hin und unterstreicht, dass der „beachtliche Kostenträgererfolg“ natürlich nur die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung im Vergleich zu den Kosten der Administration der Parkraumbewirtschaftung betrifft; die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung übersteigen aber keineswegs die tatsächlichen Grund-, Bau- und Instandhaltungskosten des knappen Gutes „öffentlicher Raum“, der hier zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.*

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.2.2006, ZI. KA-24/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

---

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2004 gelegt, aus Aktualitätsgründen wurde partiell allerdings auch das laufende Jahr 2005 in die Prüfung miteinbezogen.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Rechtliche Grundlagen

---

Tiroler Parkabgabegesetz 1997

Mit Gesetz vom 13. März 1997 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Tiroler Parkabgabegesetz 1997), LGBl. Nr. 29, i.d.g.F., werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, die für die

Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollen, eine Abgabe zu erheben.

Innsbrucker  
Parkabgabeverordnung

In diesem Sinne hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck mit Beschluss vom 19.7.1997 in der Fassung der Beschlüsse vom 29.6.2000, 16.11.2000, 10.10.2002, 24.7.2003, 22.10.2003, 4.12.2003 und 18.11.2004 eine Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erlassen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die beiden zuletzt genannten Gemeinderatsbeschlüsse in der im Intranet abrufbaren Fassung der Innsbrucker Parkabgabeverordnung bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang Dezember 2005 noch nicht eingearbeitet waren und wies zudem darauf hin, dass die Innsbrucker Parkabgabeverordnung im Intranet im Inhaltsverzeichnis der Städtischen Vorschriftensammlung (C – Finanzrecht) irreführend als „Tiroler Parkabgabeverordnung“ bezeichnet worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Innsbrucker Parkabgabeverordnung im Intranet im Sinne der Beschlüsse des Gemeinderates vom 4.12.2003 bzw. 18.11.2004 ehestmöglich zu aktualisieren und eine Richtigstellung der Bezeichnung auf „Innsbrucker Parkabgabeverordnung“ durchzuführen. Im Anhörungsverfahren teilte das Büro des Magistratsdirektors der Kontrollabteilung mit, dass eine entsprechende Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen in der städtischen Vorschriftensammlung (Intranet) bereits veranlasst und umgesetzt worden ist.

Abgabenschuldner,  
Ausnahmen von der  
Abgabepflicht,  
Höhe der Abgabe

Die näheren Bestimmungen über die Abgabenschuldner, die Ausnahmen von der Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe sind in den §§ 2 bis 4 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997 geregelt.

Anwohnerparken

Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO erteilt, so wird die pauschalierte Parkabgabe in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € 6,18 für den angefangenen Monat festgesetzt.

Berufsparken

Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmbewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO sowie § 6 Abs. 3 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997 erteilt, so wird die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Zonen für die Dauer der jeweiligen Bewilligung für jeden angefangenen Monat je nach Personenkreis mit € 0,00, € 6,18, € 12,35 oder € 24,71 festgesetzt.

Im Zuge der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem „Berufsparken“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass im § 6 Abs. 2 der im Intranet angebotenen Fassung der Innsbrucker Parkabgabeverordnung irrtümlich der § 3 Abs. 3 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997 anstelle des § 6 Abs. 3 leg. cit. zitiert

worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl eine Korrektur dieser Rechtsvorschrift ehestens in die Wege zu leiten. In der Stellungnahme dazu erklärte das Büro des Magistratsdirektors, dass auch hier eine entsprechende Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmung in der städtischen Vorschriftensammlung (Intranet) bereits veranlasst und umgesetzt worden ist.

Einteilung in Zonen und berechnete Personenkreise  
Auf Grund der §§ 43 Abs. 2a Z 1 und 2 sowie 94d StVO i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck mit Beschlüssen vom 12.10.1995, 29.6.2000, 10.10.2002 und 22.10.2003 verordnet, welche Gebiete (Zonen) und Personenkreise für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gem. § 45 Abs. 4 und 4a StVO („Anwohner- und Berufsparken“) bestimmt sind.

Abgabeananspruch und Fälligkeit  
Der Abgabeananspruch entsteht grundsätzlich mit dem Beginn des Parkens, in den Fällen des „Anwohner- und Berufsparkens“ jedoch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Entstehen des Abgabeananspruches fällig.

Novellierung des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997  
Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung an dieser Stelle, dass das Tiroler Parkabgabegesetz 1997 über Beschluss des Tiroler Landtages vom 13.10.2005 novelliert worden ist. Die geänderten Bestimmungen in den §§ 1 bis 5 leg. cit. sind mit Wirkung vom 1.1.2006 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass das im Intranet zur Verfügung stehende Tiroler Parkabgabegesetz 1997 nicht den aktuellen Stand widerspiegelt. Die Kontrollabteilung empfahl auch diese Norm ehestmöglich der letzten Änderung anzupassen. Das Büro des Magistratsdirektors versicherte im Anhörungsverfahren, dass auch diese gesetzliche Bestimmung in der städtischen Vorschriftensammlung (Intranet) bereits entsprechend aktualisiert worden ist.

### 3 Organisation und Statistik

Organisation  
Im Bereich der Stadt Innsbruck sind drei Magistratsabteilungen mit vier Ämtern an der Vollziehung des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997 bzw. der Innsbrucker Parkabgabeverordnung unmittelbar beteiligt. Nach der in der MGO getroffenen Geschäftseinteilung sind dies die MA II mit dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht bzw. dem Amt für Strafen, die MA III mit dem Amt für Tiefbau – Planung und Neubau sowie die MA IV mit dem Amt für Rechnungswesen.

Fallzahlen „Anwohner- und Berufsparken“  
Die Kontrollabteilung hat im Zuge dieser Prüfung eruiert, welche und wie viele Bewilligungen nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO („Anwohner- und Berufsparken“) zum Prüfungszeitpunkt aufrecht waren. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht zeigte diese Erhebung, dass per 30.9.2005 insgesamt 7.949 und zum Stichtag 30.9.2004 in Summe 8.019 derartige Ausnahmebewilligungen Gültigkeit hatten.

Diese Bewilligungen werden auf die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Dementsprechend hat der jeweilige Abgabenschuldner auch die Parkabgabe für die gesamte Bewilligungsdauer zu entrichten. Ein von der Kontrollabteilung im Zusammenwirken mit dem Referat für Parkraumbewirtschaftung und Straßenrecht durchgeführter Vergleich der für die Jahre 2004 und 2005 hochgerechneten Einnahmen (€ 909.061,80 bzw. € 895.101,36) zeigte, dass die Schwankung in diesem Bereich relativ gering ist und im Jahr 2005 aus dem Titel „Anwohner- und Berufsparken“ lediglich um € 13.960,44 weniger als im Vorjahr erzielt werden konnte, was einem Rückgang um - 1,54 % gleichkommt.

Fallzahlen „Kurzparkzonenstrafen“ Im Bereich des Referates für Kurzparkzonenstrafen wurden im Rahmen der Vollziehung des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997 im Zeitraum 1.1. bis 30.11.2005 lt. Mitteilung des Referenten bspw. 132.496 Organmandate, 16.875 Anonymverfügungen und 11.018 Strafverfügungen ausgestellt sowie 354 Straferkenntnisse erlassen.

Fallzahlen „Parkscheinautomaten“ Im Stadtgebiet von Innsbruck waren zum Jahresende 2004 insgesamt 345 Parkscheinautomaten registriert. Davon waren 323 Stück in den Kurzparkzonen aufgestellt, 22 Geräte befanden sich vorübergehend im Lager. Lt. einer Meldung des Referates für Verkehrseinrichtungen wurden im Jahr 2004 aus den Parkscheinautomaten Kurzparkzonenabgaben in der Gesamthöhe von € 5.024.639,66 (Bargeld und Parkwertkarten) lukriert. Ergänzend dazu übermittelte die MA III im Anhörungsverfahren die aktuellen Zahlen für das Jahr 2005, die während der Prüfung der Kontrollabteilung noch nicht festgestanden sind. Demnach waren auch zum Jahresende 2005 in Summe 345 Parkscheinautomaten registriert, wovon 321 Stück in den Kurzparkzonen aufgestellt und 24 Geräte vorübergehend im Lager deponiert waren. Der Erlös aus den Parkscheinautomaten (Bargeld und Parkwertkarten) betrug im Jahr 2005 € 4.757.858,31.

Fallzahlen „Parkwertkarten und -münzen“ Vom Amt für Rechnungswesen/Referat Stadtkasse wurden im Jahr 2004 insgesamt 32.826 Stück Parkwertkarten verkauft, wovon 20.148 Stück zu je € 10,00 und 12.678 Stück zu je € 20,00 ausgegeben worden sind. Darüber hinaus sind im Jahr 2004 auch 9.300 Parkwertmünzen à € 1,00 und 6.612 Parkwertkarten für die Smartparkgeräte mit einem Guthabenstand von je € 50,00 veräußert worden.

#### 4 Kosten- und Erlössituation 2004

---

Kostenträger Grundsätzlich können unter den Oberbegriff „Kurzparkzonen“ (nach Durchführung aller Umlageverfahren) acht Kostenträger subsumiert werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei

aus der MA II um die Kostenträger

2310011 Parkraumbewirtschaftung (Anwohner- und Firmenparken),

2420011 Kurzparkzonen – Strafvollzug,  
2420021 Kurzparkzonen – Organstrafverfügung,  
2420031 Kurzparkzonen – Anonymverfügung,  
2420041 Kurzparkzonen – Strafverfügung,  
2420051 Kurzparkzonen – Straferkenntnis,

aus der MA III um den Kostenträger

3650011 Beschaffung, Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Parkraumbewirtschaftung und

aus der MA IV um den Kostenträger

4220021 Bargeldlose Parkraumbewirtschaftung (Parkwertkarten und –münzen).

Direkt zuordenbare Ausgaben und Einnahmen

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen dieser Einschau den Kostenträgererfolg bzw. den Kostendeckungsgrad der einzelnen Produkte in den genannten Bereichen für das Jahr 2004 verifiziert. Die Grundlage dabei bildeten primär die im Jahr 2004 in den jeweiligen Teilabschnitten erfassten, direkt zuordenbaren Ausgaben und Einnahmen, die als Kosten- und Erlösarten definiert, zu Kostenarten- und Erlösartengruppen verdichtet und den betreffenden Kostenstellen/Kostenträgern zugeordnet worden sind.

Überleitung der (Ist-) Daten in die KORE

Die Überleitung der (Ist-)Daten aus dem Buchungsstoff des Jahres 2004 in die KORE wurde von der Kontrollabteilung in einigen Fällen überprüft, wobei diese Stichprobe keinen Anlass für eine Beanstandung ergeben hat.

Umlagekosten

Nach Ablauf des Haushaltsjahres wurden in einem zweiten Schritt alle nicht direkt zuordenbaren Kosten mit Hilfe von Umlage- oder Verteilungsschlüsseln (beispielsweise nach Stunden, Fallzahlen u.a.m.) auf die einzelnen Kostenstellen und letztlich auf jeden Kostenträger umgelegt. Dies geschah in der Weise, dass aufbauend auf den von den Dienststellen gelieferten Daten diese Umlagekosten hierarchisch den jeweiligen Kostenstellen/Kostenträgern zugeordnet wurden, wobei zuerst die Kosten der Magistratsdirektion auf die einzelnen Magistratsabteilungen, dann jene der Magistratsabteilungen auf die verschiedenen Ämter und von diesen auf die Referate und letztlich auf die Produkte verteilt worden sind. Der Kontrollabteilung wurden die im Zuge der Umlage im Jahr 2004 verwendeten Kostenschlüssel nachgewiesen.

Kostenträgererfolg und Kostendeckungsgrad	Nach Abschluss des – hier sehr vereinfacht dargestellten – Verlaufes in der KORE ist es möglich, Informationen über die Höhe der Kosten und Erlöse der einzelnen Kostenstellen (Kostenträger) abzurufen und damit eine Kosten- und Leistungstransparenz zu gewährleisten. Überaus wertvoll im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeitskontrolle von Produkten und Leistungen ist in diesem Zusammenhang die auf Basis der Auswertungen der KORE durchführbare Berechnung eines Kostenträgererfolges (Produkt- oder Leistungserfolges) und eines Kostendeckungsgrades.
Kostenträgerrechnung	Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung der Kostenträgerrechnung des Jahres 2004 im Sektor der „Kurzparkzonen“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Ergebnisse für die Kostenträger KPZ - Strafvollzug, KPZ - Organstrafverfügung, KPZ - Anonymverfügung, KPZ - Strafverfügung und KPZ - Straferkenntnis durch die Anwendung eines falschen Umlageschlüssels nicht richtig dargestellt worden sind. Die Kontrollabteilung hat diesen Umstand dem Referat für Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen zur Kenntnis gebracht und eine Korrektur empfohlen. Die zuständige Dienststelle hat eine Neuberechnung und Richtigstellung sofort zugesagt und noch während der Prüfung der Kontrollabteilung durchgeführt.
Ergebnis der Kostenträgerrechnung 2004	Diese Auswertungen verdeutlichten klar, dass die Parkraumbewirtschaftung in Innsbruck – abgesehen von den allgemein bekannten grundlegenden Zielen, wie bspw. Verkehrsberuhigung, Verdrängung Pendlerparken, Erhöhung der Auslastung des ÖPNV oder Stärkung der Wirtschaft – auch wirtschaftlich überaus erfolgreich ist. Mit Ausnahme des Produktes 2420051 – Kurzparkzonen - Straferkenntnis, wo die Leistungserlöse allein schon wegen der relativ geringen Fallzahl niedriger ausfallen und sich die Personalkosten durch den verhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand merkbar niederschlagen, wurde im Jahr 2004 in allen anderen Bereichen der „Kurzparkzonenabgabe“ ein beachtlicher Kostenträgererfolg und ein bemerkenswerter Kostendeckungsgrad erzielt.
Kostenstellenverantwortlichkeit	Die Kontrollabteilung stellte im Nachvollzug der Kosten- und Erlössituation im Bereich der „Kurzparkzonenabgabe“ und im Rahmen der Kurzeinschau in die KORE allgemein fest, dass vereinzelt (bspw. im Zuge der Rückabwicklung einzelner Straßenzüge des Kurzparkzonengebietes „Sadrach“) Kostenstellen ohne vorheriges Aviso oder nachträgliche Mitteilung von Sachbearbeitern bebucht werden, die nicht unmittelbar für die fragliche Kostenstelle verantwortlich zeichnen. Der „Kostenstellenverantwortliche“ hatte somit im beispielhaft geschilderten Anlassfall vorerst keine Kenntnis, sondern erlangte erst im Nachhinein im Rahmen der eigenverantwortlichen Überprüfung seiner Kostenstellen eher zufällig Kenntnis von der Tatsache der vollendeten Rückbuchung.  In Übereinstimmung mit dem Referat für Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen empfahl die Kontrollabteilung, künftig die



Kommunikation in der Weise zu verbessern, dass der jeweilige „Kostenstellenverantwortliche“ über derartige außertourliche Buchungen möglichst im Vorhinein, zumindest jedoch im Nachhinein zeitnah nach Abschluss der Arbeiten informiert wird.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigte die Abteilungsleitung der MA II allgemein, dass der Bericht hinsichtlich des Prüfbereiches „Parkraumbewirtschaftung“ zur Kenntnis genommen wird.

## 5 Überwachungsvertrag

---

Überwachungsvertrag	Im Sinne des § 10 Tiroler Parkabgabegesetz 1997 hat die Stadtgemeinde Innsbruck über Beschluss des Stadtsenates vom 17.12.1997 am 9.1.1998 mit einer Überwachungsfirma (im Folgenden kurz Firma genannt) einen Vertrag hinsichtlich der Dienstleistung „Parkraumbewirtschaftung“ abgeschlossen.
Vertragsgegenstand	Gegenstand dieses Vertrages ist die Organisation und Durchführung der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkzonen, wobei sich die Stadtgemeinde das Recht vorbehalten hat, das bewirtschaftete Gebiet und auch die Zeiten der Bewirtschaftung zu ändern.
Einsatzplan	<p>Die Firma hat der Auftraggeberin wöchentlich im Voraus einen Einsatzplan schriftlich bekannt zu geben, der dazu dienen soll, die Einhaltung der Überwachungsfrequenz zu kontrollieren. Auf eine diesbezügliche Nachfrage konnten der Kontrollabteilung allerdings keine derartigen Einsatzpläne vorgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde vom Referat Kurzparkzonenstrafen mitgeteilt, dass aus do. Sicht die Intensität der Überwachung durch Überprüfung der Einnahmen bzw. durch die laufende Kontrolle der Anzahl der eingespielten Organstrafverfügungen überprüft werden kann. Daher erscheine die Vorlage detaillierter Einsatzpläne nicht erforderlich.</p>
Datenerfassung/ Mandate	Die Organstrafverfügungen werden von den Überwachungsorganen händisch ausgefüllt und die relevanten Daten auf Kosten der Firma in geeigneter Weise EDV-mäßig abgespeichert. Für fehler- oder mangelhaft ausgefüllte Organmandate, die die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens unmöglich machen, kann die Stadtgemeinde Innsbruck der Firma einen Kostenbeitrag von € 3,63 je Organstrafverfügung in Rechnung stellen. Im Jahr 2005 wurden der Firma aus diesem Titel insgesamt € 961,95 vorgeschrieben.
Funktionskontrollen	Die Firma hat täglich mindestens 2-malige Funktionskontrollen an den Parkscheinautomaten vorzunehmen. Mit den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Funktionskontrollkarten können Kontrollscheine ausgedruckt werden. Diese sind einen Monat lang aufzubewahren und für eine eventuelle Überprüfung durch die Stadtgemeinde Innsbruck bereit zu halten.

Lt. erhaltener Auskunft sind derartige Überprüfungen bis dato allerdings noch nicht durchgeführt worden, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, in regelmäßigen Abständen die Nachweise über diese täglichen Funktionskontrollen zu verlangen.

In der Stellungnahme dazu teilte das Referat für Kurzparkzonenstrafen mit, dass die Betreuung und Kontrolle der Parkautomaten von der MA III, Referat für Verkehrseinrichtungen durchgeführt wird und daher die von der Kontrollabteilung angeregte Überprüfung hinsichtlich der Durchführung der Funktionskontrollen künftig auch von der genannten Dienststelle vorgenommen werden sollte.

Seitens der MA III, Amt für Verkehrsplanung wurde in dieser Angelegenheit demgegenüber die Meinung vertreten, dass die Kontrolle über die vertragsgemäße Einhaltung aller Pflichten der Überwachungsfirma dem Auftraggeber obliege und somit nicht der MA III.

Vom Büro des Magistratsdirektors wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens abschließend diesbezüglich festgestellt, dass hinsichtlich der Kontrollaufgaben gegenüber der Firma Fragen der Zuständigkeit offensichtlich sind und deren Klärung vom Büro des Magistratsdirektors in die Wege geleitet werde. Über die zukünftige Handhabung wird berichtet werden.

Entgelt

Das Entgelt besteht aus einem 15 %-Anteil aller während der Vertragszeit fristgerecht erfolgten Zahlungen aus Organstrafverfügungen und weiters einem jährlichen wertgesicherten Fixbetrag.

Verrechnungs-  
Modalitäten

Während der Vertragsdauer erhält die Firma eine monatliche Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages. Dazu wären lt. Vertrag noch 1/12 des 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus Organstrafverfügungen zu akontieren.

Davon abweichend, wird in der Praxis ein monatlich an den tatsächlichen Eingang von Geldern aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil mit der Firma verrechnet. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die praktizierte Methode verwaltungstechnisch zwar rationell erscheint, jedoch mit den Bestimmungen des Überwachungsvertrages nicht gänzlich konform geht.

Zum Jahresende wird vom Amt für Rechnungswesen auf Grund der vom Referat für Kurzparkzonenstrafen übermittelten Monatsabrechnungen eine Jahresabrechnung erstellt, wobei der sich daraus ergebende Überschuss oder Fehlbetrag zu erstatten ist.

Akontozahlungen

Die von der Stadt zu entrichtenden monatlichen Akontozahlungen für das Jahr 2005 bis zum Prüfungszeitpunkt (Dezember) sind zum überwiegenden Teil zeitgerecht erfolgt. Auffällig waren allerdings mehrere Fehlbuchungen, die in weiterer Folge korrigiert werden mussten, weshalb empfohlen worden ist, der Berechnung und Anweisung



der monatlichen Akontozahlungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Die MA IV merkte in der Stellungnahme dazu an, dass insgesamt zwei Fehlbuchungen durchgeführt und selbstverständlich umgehend korrigiert worden sind. Ansonsten wird der Empfehlung der Kontrollabteilung von der zuständigen Dienststelle entsprochen werden.

Berechnung  
15 %-Anteil

Die von der Kontrollabteilung hinsichtlich des 15 %-Anteiles stichprobenartig überprüften monatlichen Berechnungen haben keinen Grund für eine Beanstandung ergeben.

Barinkasso

Die von den Überwachungsorganen vor Ort bar kassierten Organstrafverfügungen werden in der monatlichen Berechnung separat als „Barinkasso“ in einer Gesamtsumme ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass von diesem Barinkasso der im Vertrag festgesetzte 15 %-Anteil bis dato insofern nicht korrekt abgewickelt wurde, als diese Einnahmen fälschlicherweise zu 100 % der Firma überlassen wurden und empfahl, zukünftig auch das Barinkasso vertragskonform zu behandeln. Weiters sollte auch unter Bedachtnahme auf den bestehenden Vertrag die Möglichkeit einer Nachverrechnung und Rückforderung des von der Stadtgemeinde Innsbruck in den vergangenen Jahren zu viel bezahlten Entgeltes geprüft werden.

Seitens des Referates für Kurzparkzonenstrafen wurde in der Stellungnahme erklärt, dass bei bekannt werden des o.a. Umstandes umgehend entsprechende Überprüfungen durchgeführt wurden. Diese haben ergeben, dass die nicht vertragskonforme Abrechnung primär auf ein Kommunikationsmissverständnis zwischen der städt. Buchhaltung und der Fachdienststelle zurückzuführen war, welches zwischenzeitlich beseitigt worden ist. Diesbezüglich wurde auch mittlerweile die Überprüfung der Möglichkeit einer Nach- und Rückverrechnung durch die MA I in die Wege geleitet.

Die MA IV teilte dazu ergänzend mit, dass mit der Abwicklung des vertragskonformen Barinkassos die MA II betraut ist. Die rechtliche Prüfung der Möglichkeit, auf Basis des bestehenden Vertrages eine Nachverrechnung und Rückforderung zu erwirken, liegt nach Änderung des Besonderen Teiles der MGO nunmehr bei der MA I. Entsprechende Aktivitäten sind im Gange.

Von der MA I, Amt für Präsidialangelegenheiten wurde schließlich angemerkt, dass die Rückforderungsmöglichkeit des zuviel geleisteten Entgeltes geprüft werden wird. Durch die MA II wurde bereits eine Aufstellung über die Abrechnungen für die Jahre 1998 bis 2005 und die sich nach Abzug des 15 %-Anteiles ergebenden Differenzbeträge übermittelt.

Wertsicherung

Im Zuge der Verifizierung der im Vertrag vereinbarten Wertsicherung des Fixpreises seit Vertragsbeginn konstatierte die Kontrollabteilung, dass sämtliche Preiserhöhungen zeitgerecht und in korrekter Höhe

berücksichtigt worden sind. Festgestellt wurde allerdings, dass – trotz richtiger Berechnung – die in der Tabelle bei den Stammdaten angegebene Bemessungsgrundlage seit längerem nicht valorisiert worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl aus Gründen der Transparenz auch diesen Betrag den Indexerhöhungen anzupassen. Lt. Stellungnahme der MA IV wurde die Empfehlung der Kontrollabteilung zwischenzeitlich bereits umgesetzt.

Von der Abteilungsleitung der MA II wurde hinsichtlich des Prüfbereiches „Kurzparkzonenstrafen“ generell auf die Stellungnahme des Amtes für Strafen verwiesen und betont, dass sie sich den Äußerungen ihrer Fachdienststelle anschließt.

## 6 Prüfungsvermerk

---

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Abgabe nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997 bzw. der Innsbrucker Parkabgabeverordnung.

Zl. KA-24/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die stichprobenartige Verifizierung  
der Kosten- und Erlössituation im Bereich  
der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.3.2006:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 30.3.2006 zur Kenntnis gebracht bzw. wird der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.